

# Steuergesetz der Gemeinde Davos

In der Landschaftsabstimmung vom 1. Juni 2008 angenommen  
(Stand am 1. Januar 2021)

## I. Allgemeine Bestimmungen

### Art. 1

- Gegenstand <sup>1</sup> Die Gemeinde Davos erhebt folgende Steuern nach den Bestimmungen des kantonalen Rechts.
- a) eine Einkommens- und Vermögenssteuer;
  - b) eine Grundstückgewinnsteuer;
  - c) eine Nach- und Strafsteuer sowie Ordnungsbussen;
  - d) eine Handänderungssteuer;
  - e) eine Liegenschaftensteuer;<sup>1</sup>
  - f) eine Erbschafts- und Schenkungssteuer<sup>2</sup>.
- <sup>2</sup> *aufgehoben*<sup>3</sup>
- <sup>3</sup> Überdies erhebt die Gemeinde Davos folgende Steuern nach Spezialgesetzgebung:
- a) eine Kur- bzw. Gästetaxe<sup>4</sup>;
  - b) eine Tourismusförderungsabgabe.<sup>5</sup>

### Art. 2

- Gleichstellung der Geschlechter Personen-, Funktions- und Berufsbezeichnungen in diesem Gesetz beziehen sich auf beide Geschlechter, soweit sich aus dem Sinn des Gesetzes nichts anderes ergibt.

### Art. 3

- Subsidiäres Recht Soweit dieses Gesetz keine Regelung enthält, finden die Bestimmungen des Gesetzes über die Gemeinde- und Kirchensteuern sowie des kantonalen Steuergesetzes samt deren Ausführungsbestimmungen in den jeweils geltenden Fassungen sinngemäss Anwendung.

## II. Materielles Recht

### Art. 4

- a) Einkommens- und Vermögenssteuern <sup>1</sup> Die Einkommens- und Vermögenssteuern werden in Prozenten der einfachen Kantonssteuer erhoben.

<sup>1</sup> Lit. e eingefügt gemäss Nachtrag III vom 22. September 2013; in Kraft getreten am 1. Januar 2014; von der Regierung des Kantons Graubünden mit Beschluss vom 10. Dezember 2013 genehmigt

<sup>2</sup> Fassung gemäss Nachtrag V und Beschluss des Kleinen Landrats vom 8. September 2020; in Kraft getreten am 1. Januar 2021; von der Regierung des Kantons Graubünden mit Beschluss vom 24. November 2020 genehmigt

<sup>3</sup> Fassung gemäss Nachtrag V und Beschluss des Kleinen Landrats vom 8. September 2020; in Kraft getreten am 1. Januar 2021; von der Regierung des Kantons Graubünden mit Beschluss vom 24. November 2020 genehmigt

<sup>4</sup> Siehe DRB 23

<sup>5</sup> Siehe DRB 26

Steuerfuss <sup>2</sup> Der Steuerfuss für das nachfolgende Steuerjahr wird jeweils mit der Beschlussfassung zum Budget gemäss den Bestimmungen der Gemeindeverfassung<sup>1</sup> spätestens im Dezember festgelegt.

Art. 5<sup>2</sup>

b) Hand-  
änderungssteuer Der Handänderungssteuersatz beträgt 2 %.

Steuersatz

Art. 6<sup>3</sup>

Verwendung Die Erträge aus der Handänderungssteuer werden wie folgt verwendet:

- a) vorab zu  $\frac{3}{8}$  ohne Zweckbindung zugunsten der Erfolgsrechnung des jeweiligen Kalenderjahres;
- b) zu  $\frac{2}{8}$  zur Finanzierung der Spezialfinanzierung "Parkplätze"<sup>4</sup>, sofern diese Spezialfinanzierung in der Eingangsbilanz des jeweiligen Jahres einen Saldo von weniger als 500'000 Franken aufweist;
- c) beträgt der Saldo der Spezialfinanzierung "Parkplätze" in der Eingangsbilanz des jeweiligen Jahres mindestens 500'000 Franken, so wird der Anteil gemäss lit. b) dem Fonds "Erstwohnungsbau und Gewerbeförderung"<sup>5</sup> zugewiesen, wenn letzterer in der Eingangsbilanz des jeweiligen Jahres einen Saldo von weniger als 5 Mio. Franken aufweist. Ansonsten wird der Anteil gemäss lit b) ohne Zweckbindung der Erfolgsrechnung des jeweiligen Kalenderjahres gutgeschrieben;
- d) zu  $\frac{3}{8}$  zur Finanzierung des Fonds für öffentliche und private Werke<sup>6</sup>, sofern dieser Fonds in der Eingangsbilanz des jeweiligen Jahres einen Saldo von weniger als 10 Mio. Franken aufweist. Ansonsten werden diese  $\frac{3}{8}$  ohne Zweckbindung der Erfolgsrechnung des jeweiligen Kalenderjahres zugewiesen.

Art. 6a<sup>7</sup>

c) Liegen-  
schaftensteuer Der Steuersatz der Liegenschaftensteuer beträgt 1,3 Promille des jeweiligen kantonalen Vermögensteuerwerts.

Steuersatz

Art. 7<sup>8</sup>

<sup>1</sup> Art. 13 Abs. 1 lit. b und Art. 14 Abs. 1 lit. b DRB 10

<sup>2</sup> Fassung gemäss Nachtrag II vom 11. März 2012; in Kraft getreten am 1. Juni 2012; von der Regierung des Kantons Graubünden mit Beschluss vom 24. April 2012 genehmigt

<sup>3</sup> Fassung gemäss Nachtrag IV zum Steuergesetz vom 10. Juni 2018; in Kraft getreten am 1. Januar 2019; von der Regierung des Kantons Graubünden am 28. August 2018 genehmigt

<sup>4</sup> Siehe DRB 56

<sup>5</sup> Siehe DRB 60

<sup>6</sup> DRB 64

<sup>7</sup> Eingefügt gemäss Nachtrag III vom 22. September 2013; in Kraft getreten am 1. Januar 2014; von der Regierung des Kantons Graubünden mit Beschluss vom 10. Dezember 2013 genehmigt

<sup>8</sup> Aufgehoben gemäss Nachtrag V und Beschluss des Kleinen Landrats vom 8. September 2020; in Kraft getreten am 1. Januar 2021; von der Regierung des Kantons Graubünden mit Beschluss vom 24. November 2020 genehmigt

Art. 8<sup>1</sup>Art. 9<sup>2</sup>

Art. 10

d) Erbschafts-  
und Schenkungs-  
steuer1-3 <sup>3</sup><sup>4</sup> Die Erbschafts- und Schenkungssteuer beträgt:

Steuersatz

- a) für den elterlichen Stamm 2 %;
- b) für die übrigen Begünstigten 20 %.

Art. 11<sup>4</sup>**III. Formelles Recht**

Art. 12

Behörden

Der Kleine Landrat entscheidet:

a) Kleiner  
Landrat

- a) über Steuererleichterungsgesuche;
- b) über den Beitritt zu Gegenrechtsvereinbarungen des Kantons in Sachen Erbschafts- und Schenkungssteuern.

Art. 13

b) Gemeinde-  
steueramt und  
Grundbuchamt<sup>1</sup> Der Vollzug dieses Gesetzes obliegt dem Gemeindesteueramt, soweit die Gemeinde hierfür zuständig ist.<sup>2</sup> Das Gemeindesteueramt ist überdies für den Vollzug der den Gemeinden durch das kantonale Steuergesetz übertragenen Aufgaben zuständig.<sup>3</sup> Die Veranlagung der Handänderungssteuer erfolgt bei Handänderungen, die im Grundbuch zur Eintragung gelangen, durch das Grundbuchamt Davos.

Art. 14

Bezug

<sup>1</sup> Die Einkommens- und Vermögenssteuern werden auf Ende des Steuerjahres fällig.

a) Fälligkeit

<sup>2</sup> Die Fälligkeit der Liegenschaftensteuer richtet sich nach den direkten Steuern, wenn sie mit diesen erhoben wird.<sup>5</sup>


---

<sup>1</sup> Aufgehoben gemäss Nachtrag V und Beschluss des Kleinen Landrats vom 8. September 2020; in Kraft getreten am 1. Januar 2021; von der Regierung des Kantons Graubünden mit Beschluss vom 24. November 2020 genehmigt

<sup>2</sup> Aufgehoben gemäss Nachtrag V und Beschluss des Kleinen Landrats vom 8. September 2020; in Kraft getreten am 1. Januar 2021; von der Regierung des Kantons Graubünden mit Beschluss vom 24. November 2020 genehmigt

<sup>3</sup> Aufgehoben gemäss Nachtrag V und Beschluss des Kleinen Landrats vom 8. September 2020; in Kraft getreten am 1. Januar 2021; von der Regierung des Kantons Graubünden mit Beschluss vom 24. November 2020 genehmigt

<sup>4</sup> Aufgehoben gemäss Nachtrag V und Beschluss des Kleinen Landrats vom 8. September 2020; in Kraft getreten am 1. Januar 2021; von der Regierung des Kantons Graubünden mit Beschluss vom 24. November 2020 genehmigt

<sup>5</sup> Abs. 2 neu eingefügt gemäss Nachtrag III vom 22. September 2013; in Kraft getreten am 1. Januar 2014; von der Regierung des Kantons Graubünden mit Beschluss vom 10. Dezember 2013 genehmigt

<sup>3</sup> Die Fälligkeit der Grundstückgewinnsteuer sowie der Erbschafts- und Schenkungssteuer<sup>1</sup> richtet sich nach kantonalem Recht.

<sup>4</sup> Die übrigen Steuern sowie Ordnungsbussen werden mit der Rechnungsstellung fällig.

<sup>5</sup> Mit der Beendigung der Steuerpflicht in der Schweiz oder mit der Konkursöffnung wird jede Steuer oder Busse sofort fällig.

#### Art. 15

b) Zahlungsfrist <sup>1</sup> Die Steuern und Ordnungsbussen sind unter Vorbehalt von Absatz 2 innert 90 Tagen seit Eintritt der Fälligkeit zu bezahlen.

<sup>2</sup> Es gelten folgende abweichenden Zahlungsfristen:

a) Die Zahlungsfrist der Grundstückgewinnsteuer sowie der Erbschafts- und Schenkungssteuer<sup>2</sup> richtet sich nach dem kantonalen Recht;

b) Die Einkommens- und Vermögenssteuern sowie die mit diesen erhobene Liegenschaftensteuer sind per Ende Januar und per Ende Mai des Folgejahres zu bezahlen.<sup>3</sup>

#### Art. 16

Steuererlass, -abschreibung und -stundung <sup>1</sup> Über Erlassgesuche und administrative Abschreibungen entscheiden:

a) das Gemeindesteueramts bis zum Betrag von 3000.- Franken pro Jahr;

b) der Kleine Landrat für darüber hinausgehende Beträge.

<sup>2</sup> Für Steuerstundungen ist die Leiterin oder der Leiter der Finanzverwaltung abschliessend zuständig.

<sup>3</sup> Steuererlass und -abschreibung werden von der Gemeinde Davos in der Regel im gleichen Rahmen wie vom Kanton gewährt.

#### Art. 17

Entschädigung Die Gemeinde Davos wird für den Steuerbezug wie folgt entschädigt:

a) von den Landeskirchen und den Kirchgemeinden gemäss dem jeweiligen Maximalansatz des kantonalen Rechts;

b) von den Fraktionsgemeinden mit 5 % der bezogenen Steuern.

#### Art. 18<sup>4</sup>

<sup>1</sup> Fassung gemäss Nachtrag V und Beschluss des Kleinen Landrats vom 8. September 2020; von der Regierung des Kantons Graubünden mit Beschluss vom 24. November 2020 genehmigt

<sup>2</sup> Nachtrag V vom 8. September 2020; in Kraft getreten am 1. Januar 2021; von der Regierung des Kantons Graubünden mit Beschluss vom 24. November 2020 genehmigt

<sup>3</sup> Fassung von lit. b gemäss Nachtrag III vom 22. Januar 2013; in Kraft getreten am 1. Januar 2014; von der Regierung des Kantons Graubünden mit Beschluss vom 10. Dezember 2013 genehmigt

<sup>4</sup> Aufgehoben gemäss Nachtrag V und Beschluss des Kleinen Landrats vom 8. September 2020; in Kraft getreten am 1. Januar 2021; von der Regierung des Kantons Graubünden mit Beschluss vom 24. November 2020 genehmigt

#### IV. Schlussbestimmungen

	Art. 19
Genehmigung	Dieses Gemeindegesetz bedarf der Genehmigung durch die Regierung des Kantons Graubünden. <sup>1</sup>
	Art. 20
Gebühren	Die Bestimmungen des Allgemeinen Gebührengesetzes der Gemeinde Davos <sup>2</sup> finden bei der Anwendung dieses Gesetzes Beachtung.
	Art. 21
Aufhebung oder Änderung bisherigen Rechts	Die aufgehobenen bzw. geänderten Erlasse ergeben sich aus dem Anhang zu diesem Gemeindegesetz. <sup>3</sup>
	Art. 22
In-Kraft-Treten	Das vorliegende Gesetz tritt am 1. Januar 2009 in Kraft.

---

<sup>1</sup> Von der Regierung des Kantons Graubünden mit Beschluss vom 30. September 2008 genehmigt

<sup>2</sup> DRB 22

<sup>3</sup> Im DRB nicht veröffentlicht; in den einzelnen Erlassen direkt nachgeführt